

EuropTec Deutschland hiernach
„Käufer“ genannt

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für den kaufmännischen Verkehr

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers gelten ausschließlich für alle Einkäufe, Bestellungen und Aufträge des Käufers im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.2 Aufträge und Bestellungen werden ausschließlich unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen erteilt.

Die Annahme von Aufträgen/Bestellungen des Käufers durch den Verkäufer gilt als Anerkennung der vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich getroffen werden.

1.3 Den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende oder diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich von dem Käufer anerkannt werden. Das gilt auch dann, wenn der Käufer den Bedingungen des Verkäufers, die in dem Angebotsschreiben oder in der Auftragsbestätigung enthalten sind oder auf die Bezug genommen wird, nicht ausdrücklich widerspricht. Die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung sowie die vorbehaltlose Zahlung bedeutet kein Einverständnis des Käufers mit den Bedingungen des Verkäufers.

1.4 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen geltend auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Verkäufer im kaufvertraglichen Bereich.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Der Käufer ist an ein von ihm unterbreitetes Angebot (Auftrag/Bestellung) 5 Werktage nach Zugang bei dem Verkäufer gebunden. Verbindlich sind nur schriftliche Aufträge. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sowie Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Käufers.

2.2 Die Annahme des Angebotes durch den Verkäufer bedarf der Textform (z.B. Fax, E-Mail).

2.3 Von dem Angebot abweichende Bestätigungen durch den Verkäufer geltend als neues Angebot.

2.4 Die Auftragsbestätigung hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung.

2.5 Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für alle Zusatz-, Nachtrags-, und Folgeaufträge, sofern schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.

Falls die Bestellung den Preis nicht ausdrücklich bestimmt, hat der Verkäufer diesen vor der Ausführung des Auftrages mitzuteilen. Wird der Preis von dem Verkäufer mitgeteilt, so gilt er als vereinbart, wenn der Käufer binnen 5 Werktagen ab Zugang der Mitteilung in Textform zustimmt.

Wird der Preis von dem Verkäufer nicht mitgeteilt, so geltend die zuletzt zwischen den Vertragspartnern abgerechneten Preise als vereinbart, hilfsweise die Listenpreise des Verkäufers zum Zeitpunkt der Bestellung mit den handelsüblichen Abzügen.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise (netto) und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

3.2 Probelieferungen, Ausarbeitungen von Entwürfen, Projekten, Plänen, Kostenrechnungen usw. erfolgen durch den Verkäufer für den Käufer kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

3.3 Rechnungen werden mit dem Zugang einer 2-fachen Ausfertigung bei dem Käufer fällig. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (d.h. nicht fehlerfrei, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß und nicht prüffähig) werden erst ab dem Zeitpunkt fällig, ab dem dem Käufer die vollständig korrigierte Rechnung zugegangen ist.

3.4 Zahlungen erfolgen nach Wareneingang bzw. Abnahme und Eingang der prüffähigen Rechnung entweder binnen 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

4. Lieferung und Verpackung

4.1 Die Verkäufer haben die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie möglichst dauerhaft identifizierbar sind, soweit dies auf Grund der Produktbeschaffenheit möglich und wirtschaftlich angemessen ist.

4.2 Die Lieferung erfolgt verpackt und frei an das Werk des Käufers (Erfüllungsort), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

4.3 Die Beförderungsgefahr, Frachten und Nebenkosten trägt der Verkäufer.

4.4 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es darf nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial verwendet werden.

4.5 Der Verkäufer hat Verpackungsmaterial auf Verlangen des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen.

5. Lieferfristen und Verzug

5.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Verlängerungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers in Textform. Bei Vereinbarung von Kalenderwochen ist spätestens am Freitag der Kalenderwoche zu liefern.

5.2 Lieferverzögerungen sind dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer schriftlich mitzuteilen.

5.3 Im Fall des Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und, wenn eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz wegen zu retardierender Verzögerung bleibt unberührt. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, gerät der Verkäufer in Verzug, ohne dass es einer zusätzlichen Mahnung bedarf.

5.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf wegen der Verspätung entstandenen Ansprüche.

5.5 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Käufer hat vorher ausdrücklich in Textform zugestimmt.

5.6 Bei vorzeitiger Lieferung behält sich der Käufer die Rücksendung oder Lagerung der Ware bis zum vereinbarten Liefertermin vor, jeweils auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

5.7 Bei höherer Gewalt und Arbeitskämpfen ist der Käufer von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei dem Käufer – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

6. Vertragsstrafe

6.1 Der Verkäufer haftet für alle dem Käufer entstehenden Schäden und Nachteile im Fall der schuldhaften Überschreitung der vereinbarten Liefertermine.

6.2 Für die schuldhafte Überschreitung von mehr als 10 Werktagen des vereinbarten Liefertermins hat der Verkäufer für jeden Werkvertrag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme, maximal aber 5 % der Nettoauftragssumme, rückwirkend seit dem ersten Werktag der Verzögerung, zu zahlen

6.3 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe durch den Käufer bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

6.4 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei einer Warenanlieferung oder Abnahme erklärt werden. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht wird.

6.5 Soweit sich Lieferfristen verschoben oder einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten

besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelung bedarf.

7. Sicherheitsleistung / Vertragserfüllungsbürgschaft

7.1 Soweit durch den Käufer eine Vorauszahlung erfolgt, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers innerhalb von 10 Werktagen eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, unbedingten und einredefreien Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Bank oder Sparkasse – nicht Kreditversicherer), zahlbar auf erstes Anfordern, zu stellen in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme für die Erfüllung sämtlicher ihm obliegender Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung (inkl. sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen.

7.2 Die Vorauszahlung kann von der Übergabe der Bürgschaftsurkunde abhängig gemacht werden.

7.3 Der Käufer hat die Bürgschaftsurkunde nach der Warenanlieferung bzw. nach Abnahme zurückzugeben.

7.4 Die Kosten der Bürgschaft trägt der Verkäufer.

8. Gefahrübergang

Der Verkäufer trägt die Sachgefahr bis zur Abnahme der Ware oder sonstigen Leistungen durch den Käufer an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß auszuliefern oder die sonstige Leistung zu erbringen ist.

9. Gewährleistung

9.1 Der Verkäufer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik den einschlägigen gesetzlichen Auflagen und Vorschriften, auch der Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen.

9.2 Der Verkäufer sichert zu, dass seine gelieferten und erbrachten Leistungen den mit dem Käufer individuell vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen entsprechen, insgesamt die vereinbarte Beschaffenheit haben und für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind.

9.3 Der Verkäufer haftet für die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen hat der Verkäufer ein Beschaffenheits- und/oder Herkunftszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen.

9.4 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). In diesen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) des Käufers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei dem Verkäufer eingeht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel (versteckte Mängel) - hierzu zählen auch Abweichungen von vereinbarten Spezifikationen außerhalb der Toleranz - bleibt unberührt. In diesen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) des Käufers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels bei dem Verkäufer eingeht.

9.5 Soweit ein Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs trotz aller Sorgfalt vorliegen sollte, hat der Käufer dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

9.6 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer

unter Berücksichtigung des Wahlrechts des Käufers (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zur unentgeltlichen Nacherfüllung berechtigt. Falls der Mangel sowohl bei Nacherfüllung als auch bei Nachbesserung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu beseitigen ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern und eine Minderung des Kaufpreises zu gewähren.

9.7 Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sie nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. In diesem Fall kann der Käufer die weiteren sich aus § 437 BGB ergebenden Rechte geltend machen.

9.8 Kommt der Verkäufer trotz angemessener Nachfrist seiner Mangelbeseitigungspflicht nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern der Verkäufer nicht – unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB – die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten erweitert.

9.9 Sachmängelansprüche des Käufers verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in 3 Jahren nach erfolgter Lieferung der Ware beim Käufer. Ist für die Lieferung und/oder Leistung eine Abnahme vereinbart, so beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 445 a, b BGB (Rückgriffsansprüche), 478 (Rückgriffsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

9.10 Der Verkäufer erklärt sich bereit, individualvertragliche Gewährleistungsfristverlängerungen zwischen Käufer und dessen Auftraggeber für die von ihm gelieferten Produkte bzw. Halbfertigteile über die gleiche Zeitspanne zu übernehmen. Dies bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

9.11 Die Rückgriffsrechte gem. §§ 445a, 478 BGB bleiben unberührt.

9.12 Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber auch im Innenverhältnis, sollte der Käufer wegen der Verletzung behördlicher Vorschriften bzw. in- oder ausländischer Produkthaftungsnormen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, sofern die Ursache auf die jeweilige Lieferantenleistung ganz oder teilweise zurückzuführen ist. Der Regressanspruch umfasst auch die Kosten eines Austausches oder einer Rückrufaktion, selbst wenn diese vorsorglich in Auftrag gegeben wurde. Mehrere Verursacher haften dem Käufer gegenüber als Gesamtschuldner. In Regressfällen behält sich der Käufer vor, Freistellung zu verlangen. Der Verkäufer verpflichtet sich, gegen vorgenannte Schäden eine geeignete und ausreichende Versicherung vorzuhalten, diese auf Anfrage nachzuweisen, andernfalls den Käufer vor Vertragsabschluss auf die fehlende Versicherung oder Unterversicherung schriftlich hinzuweisen.

9.13 Der Verkäufer haftet für seine Produkte und Rezepturen über die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) hinaus bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, mit einer Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden von 30 Millionen Euro. Die Haftpflichtversicherung ist dem Käufer auf Anforderung nachzuweisen, bei dauerhafter Geschäftsbeziehung unaufgefordert einmal im Jahr.

10. Sicherungsrechte / Rechte Dritter

10.1 Mit Ablieferung überträgt der Verkäufer dem Käufer unwiderruflich das ausschließliche Recht, die Ware für alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen und zu verarbeiten.

10.2 Die Lieferungen müssen frei von Sicherungsrechten und von verlängertem Eigentumsvorbehalt erfolgen, so dass die gelieferte Ware ohne rechtliche Einschränkung verarbeitet, vermischt oder verwertet werden kann.

10.3 Der Verkäufer bestätigt, dass sämtliche Leistungen nach seiner Kenntnis frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte und Rechte Dritter nicht verletzt werden.

10.4 Wird der Käufer deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

11. Unfall- und Umweltschutz

Der Verkäufer haftet dafür, dass die gelieferten Maschinen und maschinellen Anlagen das CE-Kennzeichen tragen. Die Anlagen müssen den EG-Maschinenrichtlinien Nr. (8/37 EG) sowie insbesondere den für das Nahrungsmittelgewerbe geltenden Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, -richtlinien und -empfehlungen sowie den VDI- und VDE-Vorschriften und DIN-Normen entsprechen.

12. Werkzeuge / Rezepturen / Haftung

12.1 Formen, Werkzeuge, Reproduktionen, Pläne, Muster, Rezepturen und dergleichen, die auf Kosten des Käufers hergestellt und bezahlt wurden bzw. dem Verkäufer von dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in das Eigentum des Käufers über bzw. bleiben in dessen Eigentum. Sie sind nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Mit Ablieferung des Auftragsgegenstandes und vollständiger Bezahlung überträgt der Verkäufer dem Käufer unwiderruflich das ausschließliche Nutzungsrecht an dem Auftragsgegenstand für alle bekannten Nutzungsarten sowie sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche für zukünftige Nutzungen, soweit gesetzlich zulässig.

12.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die Zusammensetzung eigener Rezepturen vor der Erstbelieferung und vor jeder Änderung der Rezeptur zur Prüfung/zu Verträglichkeitstests rechtzeitig mitzuteilen und die Lieferung erst nach der schriftlichen Freigabe des Käufers für die Rezeptur auszuführen. Der Verkäufer überwacht eigene Rezepturen auf gleichbleibende Zusammensetzung und Qualität und garantiert diese.

13. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

13.1 Der Verkäufer hat jeden Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem Käufer erst nach dessen schriftlicher Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, insbesondere über Basismaterial und Maschinen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und zu bewahren.

13.2 Für den Käufer gefertigte Projektierungen /Planungen einschließlich gefertigter Pläne, Zeichnungen, Entwürfe u.a. dürfen außerhalb der Geschäftsbeziehung Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder bei Projekten / Planungen Dritter verwendet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Projekte oder Planungen nicht realisiert wurden.

13.3 Bei jedem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € verwirkt. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

14. Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrecht / Zurückbehaltungsrecht

14.1 Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen oder um Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis.

14.2 Zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts oder Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

15. Abtretung

15.1 Die Abtretung von Forderungen aus dem geschlossenen Vertragsverhältnis bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

15.2 § 354a HGB bleibt unberührt.

16. Sonstiges

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich und sachlich gewollten Ergebnis am nächsten kommt. Soweit dies nicht möglich ist, gelten ersatzweise die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

16.2 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Käufers, den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben. Die Zu-

stimmung setzt regelmäßig voraus, dass die übernommenen Verpflichtungen aus den vorstehenden Vertragsbedingungen unverändert und vollständig an die Unterlieferanten weitergegeben werden.

16.3 Stellen Lieferanten ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verkäufers beantragt, so ist der Käufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag von dem Käufer wegen einer von dem Verkäufer verschuldeten Pflichtverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von dem Käufer bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der dem Käufer entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Goslar.

17.2 Die Verträge zwischen Verkäufer und Käufer und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.